

b) Falls Frage 7 Buchst. a bejaht wird, ist die Angabe eines Gebiets von zwanzigfacher oder hundertfacher Größe des Versuchsfelds in Anbetracht des Schutzes privater (Schutz des Betriebs einschließlich der dort befindlichen Personen und Erzeugnisse) und öffentlicher Interessen (Verhinderung von Sabotage im Hinblick auf das Klima für biotechnologische Entwicklungen in den Niederlanden) verhältnismäßig?

(¹) Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106, S. 1).

(²) Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41, S. 26).

2. Kommt für die Beantwortung der Frage 1. dem Umstand Bedeutung zu, dass Österreich, wo der geschiedene Ehemann verbleibt und er ausschließlich wohnhaft und berufstätig ist, diesem Mann unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf Familienbeihilfe (für das Kind) einräumt, wenn der Anspruch der geschiedenen Ehefrau nicht mehr besteht?

3. Ergibt sich aus der Verordnung ein Anspruch der geschiedenen Ehefrau auf Familienbeihilfe (für das Kind) gegenüber Österreich, wo der geschiedene Mann und Kindesvater wohnhaft und berufstätig ist, wenn gegenüber den in der Frage 1. angegebenen Verhältnissen dadurch eine Änderung eintritt, dass die Ehefrau im neuen Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit aufnimmt?

(¹) ABl. L 149, S. 2.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. August 2008 — Romana Slanina gegen Unabhängiger Finanzsenat Außenstelle Wien

(Rechtssache C-363/08)

(2008/C 285/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Romana Slanina

Beklagter: Unabhängiger Finanzsenat Außenstelle Wien

Vorlagefragen

1. Ergibt sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (¹) (kurz: Verordnung), dass die nicht berufstätige geschiedene Ehefrau eines in Österreich wohnhaften und nichtselbständig tätigen Mannes ihren Anspruch auf Familienbeihilfe (für ein Kind) gegenüber Österreich beibehält, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat einen Wohnsitz begründet und dorthin den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen verlegt, und wenn sie dort weiterhin nicht berufstätig ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 11. August 2008 — Agrana Zucker GmbH gegen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

(Rechtssache C-365/08)

(2008/C 285/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agrana Zucker GmbH

Beklagter: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Vorlagefragen

1. Ist Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹) dahingehend auszulegen, dass auch eine Zuckerquote, die infolge einer präventiven Marktrücknahme nach Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 290/2007 der Kommission vom 16. März 2007 zur Festsetzung des in Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates genannten Prozentsatzes (²) für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 nicht ausgenutzt werden kann, Teil der Bemessung der Produktionsabgabe zu sein hat?

2. Für den Fall der Bejahung der Frage 1:

Ist Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit Primärrecht, insbesondere mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und mit dem aus Art. 34 EG abzuleitenden Diskriminierungsverbot, vereinbar?

⁽¹⁾ ABL L 58, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 78, S. 20.

Klage, eingereicht am 12. August 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-369/08)

(2008/C 285/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und P. Dejmek, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

- Festzustellen, dass Ziffer 2.1 der Anlage VIIIb zu StZVO gegen Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 48 EG verstößt;
- Der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Artikel 43 Abs. 1 EG seien alle Regelungen untersagt, die die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschränken. Aus Artikel 48 EG folge, dass die Vorschriften des Vertrags zur Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, jenen gleich stünden, die für natürliche Personen gelten, welche Angehörige der Mitgliedstaaten sind. Die Vorschriften über die Gleichbehandlung verböten nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder bei Gesellschaften aufgrund des Sitzes, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen würden.

Nach Ziffer 2.1 der Anlage VIIIb der deutschen Straßenverkehrszulassungsordnung könne in Deutschland eine Überwachungsorganisation zur Durchführung von technischen Untersuchungen bzw. Sicherheitsprüfungen und Abnahmen von Kraftfahrzeugen nur dann anerkannt werden, wenn sie ausschließlich von mindestens 60 selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen werde, wobei

mindestens so viele Prüffingenieure dieser Organisation im Anerkennungsgebiet ihren Sitz haben müssten, dass auf 100 000 dort zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger jeweils ein, höchstens jedoch 30 Prüffingenieure entfielen.

Nach Ansicht der Kommission handelt es sich bei diesem Erfordernis um eine unzulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, die mit Artikel 43 EG, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 48 EG, nicht vereinbar sei. Das Erfordernis, dass die Organisation ausschließlich von einer Mindestzahl selbständiger und hauptberuflich tätiger Sachverständiger gebildet werde, stelle eine qualitative Beschränkung dar, da Unternehmen, die die in Frage stehende Tätigkeit ausüben wollten, eine bestimmte Struktur aufgezungen werde. Insbesondere bedeute dieses Erfordernis den Ausschluss abhängiger Beschäftigter, die nicht Mitglieder einer solchen Überwachungsorganisation werden könnten. Außerdem stelle die strittige Bestimmung auch eine quantitative Beschränkung dar, da sie für diese Überwachungsorganisationen eine Mindestzahl von Mitgliedern vorschreibe. Diese Anerkennungserfordernisse machten es jedem in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer, der eine andere Rechtsform oder interne Struktur hat, unmöglich, technische Überwachungsorganisationen in Deutschland anzubieten. Schließlich stelle das Erfordernis, dass so viele Prüffingenieure im Anerkennungsgebiet ihren Sitz haben müssten, dass auf 100 000 dort zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger jeweils ein Prüffingenieur entfalle, insofern eine Artikel 43 EG (in Verbindung mit Artikel 48 EG) zuwiderlaufende Beschränkung dar, als dieses Kriterium vor allem juristische Personen benachteilige, die bereits in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen seien und deren Prüffingenieure ihren Sitz nicht unbedingt im Anerkennungsgebiet hätten.

Im vorliegenden Falle seien weder Artikel 45 EG noch Artikel 46 EG einschlägig.

Nach Artikel 45 EG fänden die Vorschriften des Vertrages zur Niederlassungsfreiheit keine Anwendung auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden seien. Die sich aus ständiger Rechtsprechung ergebenden Kriterien für eine unmittelbare und spezifische Ausübung öffentlicher Gewalt bei Tätigkeiten der Überwachungsorganisationen, insbesondere bei der Durchführung technischer Untersuchungen, lägen jedoch nicht vor. Weder die Tatsache, dass die Überwachungsorganisationen über die Zuteilung bzw. Entfernung der Prüfplaketten zu entscheiden hätten, noch die staatliche Aufsicht über diese Organisationen beweise deren hoheitliche Aufgaben. Erstens könne die endgültige Entscheidung über die Verweigerung der Prüfplakette ausschließlich von der zuständigen Stelle (d.h. die Zulassungsbehörde) im jeweiligen Bundesland getroffen werden und nicht von der Überwachungsorganisation. Die Überwachungsorganisationen hätten vielmehr eine helfende und vorbereitende Rolle gegenüber der Zulassungsbehörde. Zweitens könne aus der Tatsache, dass der Staat über gewisse Institutionen Aufsicht ausübe, nicht gefolgert werden, dass alle von solchen beaufsichtigten Institutionen ausgeübten Tätigkeiten mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden seien. Auch für den Fall, dass vereinzelte Tätigkeiten der Überwachungsorganisation als Ausübung öffentlicher Gewalt gesehen werden sollten, würde der Ausschluss der technischen Fahrzeuguntersuchungen von der Anwendung der Niederlassungsfreiheit zu weit führen und über